

Statuten des Vereins:

„fairkehr – Verein für verkehrspolitische Bewusstseinsbildung“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: "fairkehr – Verein für verkehrspolitische Bewusstseinsbildung"
- (2) Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Jede Gründung einer Teilorganisation bedarf der schriftlichen Zustimmung der Mutterorganisation. Die Teilorganisation hat jedenfalls den Namen „fairkehr – Verein für verkehrspolitische Bewusstseinsbildung“ mit der zugehörigen Ortsbezeichnung zu tragen. Eine entsprechende Gründungsgebühr und laufende Verwaltungskosten sind an die Mutterorganisation entsprechend von festgelegten prozentuellen Gebührentabellen nach monatlichem Mitgliederstand zu entrichten.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- ✓ gesellschaftspolitische Bewusstseinsbildung
- ✓ Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
- ✓ erlebbar machen, welche Lebensqualität unsere Gesellschaft gewinnen kann, wenn das Auto anders, im gesunden Maß analog der Philosophie Leopold Kohrs genutzt wird.
- ✓ das Nachdenken über faire Mobilität bzw. über fairen Verkehr. Unter "fair" verstehen wir ein Verkehrswesen, in dem alle Menschen (Mensch zu Fuß, Mensch mit dem Fahrrad, Mensch mit dem Auto, Mensch in den Öffis...) gleich behandelt und berücksichtigt werden, ohne dass die Freiheit des einen die Freiheit des anderen einschränkt. Fair soll unsere Art der Fortbewegung auch für Menschen in anderen Erdteilen und zukünftigen Generationen sein. Das heißt, unser Verkehrswesen soll nicht die Ressourcen anderer Menschen und zukünftiger Generationen vergeuden, vernichten oder verbrauchen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. die Durchführung von verkehrspolitischen Veranstaltungen (Feste, punktuelle Aktionen, Demonstrationen) und Veranstaltungsreihen.
- b. Herausgabe von Publikationen und Studien
- c. Initiativen zur Aktivierung der Bevölkerung (zB: Schaffung von Umweltbewusstsein)
- d. Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Moderationen, Workshops, Versammlungen lt. Versammlungsgesetz, kulturelle Rahmenprogramme

(3) Materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Spenden aller Art
- b. Erträge aus der Herausgabe von Publikationen, Sponsoring, Werbeeinnahmen
- c. Subventionen und Förderungen
- d. Forschungsaufträge
- e. Erträge aus Veranstaltungen wie in §3.2 beschrieben
- f. Schenkungen, Vermächtnisse

- g. Zuwendungen aller Art
- h. Mitgliedsbeiträge

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich laufend an der Vereinsarbeit beteiligen, vom Vorstand nominiert und nachweislich erfolgreich für den Verein tätig waren. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied steht unbenommen dem Vorstand zu.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein ist offen für alle Personen, die den Vereinszwecken dienen.

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur physischen Personen, außerordentliche Mitglieder können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Verweigerung der Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt und in einem Mitglieds-Verzeichnis geführt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines im Rahmen der Art ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (8) Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten obliegt ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des Vereines.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **vier** Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, mindestens jedoch von zwei ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2
 - e. dritter Satz dieser Statuten),
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 - g. binnen vier Wochen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder über eine bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, gilt jene Meinung als angenommen, die der Vorsitzende vertritt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des
- c. Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;

- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder und Festsetzung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren der Teilorganisationen
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- g. Entlastung des Vorstands;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **vier** Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Kassier/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Kassier/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dies bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- (9) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in §13 Abs.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (10) Es ist nur dem Vorstand vorbehalten, im Namen des Vereins an die Öffentlichkeit zu treten (in Form von Interviews, Aktionen im öffentlichen Raum, ...) oder öffentliche Auftritte zu veranstalten. Der Vorstand kann solche Auftritte delegieren.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§14 RechnungsprüferIn

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§17 Vereinsvermögen

- (1) Die Generalversammlung hat über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das verbleibende Vermögen, nach Abdeckung der Passiva, zu übergeben ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Vereine mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie fairkehr, ansonsten an gemeinnützige oder mildtätige Zwecke – im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung – zu verwenden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung der fairkehr Vereinsstatuten wurde vom Vorstand am 21. Februar 2014 beschlossen. Sie tritt am 28. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung beschlossen vom Vorstand am 27. Oktober 2011 außer Kraft.